

Satzung des Vereins **leben in Hörste e. V.** in der Fassung vom 28.05.2024

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Folgenden gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**leben in Hörste e. V.**“. Der Verein ist beim Amtsgericht Lemgo auf dem Registerblatt 1854 eingetragen und rechtsfähig. Der Verein hat seinen Sitz in Lage. Seine Tätigkeit erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet des Lagenser Ortsteils Hörste mit Stapelage und Hiddentrup.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein **leben in Hörste e. V.** ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins **leben in Hörste e. V.** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins, ausgenommen sind nachgewiesene Kosten für die unmittelbare Vereinsarbeit. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins **leben in Hörste e. V.** widersprechen, begünstigt werden. Der Erweiterte Vorstand kann Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vereins **leben in Hörste e. V.** im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen gewähren (Ehrenamtszuschale), soweit sie den Verein bei seiner Aufgabenerfüllung unterstützen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins **leben in Hörste e. V.** ist die Förderung der positiven Entwicklung von Lage/Hörste.

- Der Verein **leben in Hörste e. V.** will an der sinnvollen Ausgestaltung des Heimatraumes und dessen Entwicklung in der Zukunft arbeiten sowie Natur und Umwelt schützen.
- Hierbei gilt es auch, die Lebensqualität in Hörste zu erhalten und zu verbessern. Eine überschaubare Region mit reicher Natur, Kultur und einer guten Infrastruktur für Familien gilt es zu gestalten.
- Dazu gehört die Stärkung und Erhaltung des Luftkurortes mit dem Haus des Gastes als Dorfmittelpunkt.
- Der Verein **leben in Hörste e. V.** wird dabei auch neuen Kräften und Einflüssen gegenüber offen sein.
- Die Integration von Neubürgerinnen und Neubürgern ist zu unterstützen.
- Der Verein **leben in Hörste e. V.** kooperiert mit anderen Vereinen und Institutionen bei Konzepten, Projekten und Aktivitäten.

§ 4 Mitgliedschaft

1 Natürliche Personen

Der Verein **leben in Hörste e. V.** hat

- als Hauptmitglieder natürliche Personen,
- als Familienmitglieder alle natürlichen Personen (Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Kinder), die zusammen mit einem Hauptmitglied im gemeinsamen Haushalt leben,
- als Jugendmitglieder Schülerinnen und Schüler, Studierende mit eigenem Wohnsitz bis zum Erreichen der Altersgrenze von 30 Jahren, die für die Beitragsreduktion ihren Status durch geeignete Unterlagen innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Jahres nachweisen.

2 Ehrenmitglieder

Der Geschäftsführende Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie können an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

3 Korporative Mitglieder

Darüber hinaus können juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen von Personen, wie unter anderem nicht eingetragene Vereine, bürgerrechtliche Gesellschaften als korporative Mitglieder die Mitgliedschaft im Verein **leben in Hörste e. V.** erlangen.

Korporative Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt und sind von den sonstigen Leistungen des Vereins **leben in Hörste e. V.** – zum Beispiel Versicherungsleistungen – ausgeschlossen.

Für korporative Mitglieder kann der Geschäftsführende Vorstand gesonderte Regelungen aufstellen.

§ 5 Anmeldung und Beendigung

1 Anmeldung

Die Anmeldung neuer Mitglieder erfolgt in Textform.

Vereine, die dem Verein **leben in Hörste e. V.** als Orts-/Mitgliedsverein beitreten wollen, haben ihre Anmeldung unter Beifügung ihrer Satzung in Textform zu beantragen, für sonstige Vereinigungen von Personen gilt dies entsprechend. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende, im Zweifelsfall der Geschäftsführende Vorstand, bei Ablehnung der Erweiterte Vorstand.

2 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Kündigung und kann nur mit einer vierteljährlichen Frist zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen.
- durch Tod eines Mitglieds, oder durch Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Vereinigung. Die Beendigung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Datum, an dem die Mitteilung an den Verein **leben in Hörste e. V.** eingegangen ist.
- durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den der Geschäftsführende Vorstand entscheidet.

Ist ein Mitglied trotz des Mahnverfahrens mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und der Mahngebühren am 15. November des jeweiligen Jahres weiterhin im Rückstand, kann der Geschäftsführende Vorstand den Ausschluss beschließen. Mit seinem Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied alle Rechte. Gegen den Ausschluss kann Einspruch innerhalb eines Monats eingelegt werden, über den der Erweiterte Vorstand abschließend entscheidet.

§ 6 Beiträge

Den Jahresbeitrag der Einzelmitglieder, Familienmitglieder und Jugendmitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest. Er wird zu Beginn des Geschäftsjahres, das vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres dauert, fällig und ist spätestens bis zum 1. März des Jahres zu zahlen. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung. Die Höhe des Beitrages für korporative Mitglieder regelt der Geschäftsführende Vorstand auf Basis der Beitragsordnung durch Vereinbarung. Eine anteilige Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge erfolgt bei Beendigung der Mitgliedschaft (siehe § 5) nicht.

§ 7 Organe des Vereins leben in Hörste e. V.

Organe des Vereins **leben in Hörste e. V.** sind die Mitgliederversammlung, der Erweiterte Vorstand sowie der Geschäftsführende Vorstand.

1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Ihre Aufgaben sind:

- den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Erweiterten Vorstandes entgegenzunehmen,
- den Erweiterten Vorstand zu entlasten,
- die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, die Beisitzer des Erweiterten Vorstandes sowie zwei Rechnungsprüfer zu wählen,
- den Jahresbeitrag der Mitglieder festzusetzen,
- über Satzungsänderungen zu beschließen,
- über sonstige, ihr durch den Erweiterten Vorstand, den Geschäftsführenden Vorstand oder den Fachstellen überwiesene, wichtige Angelegenheiten oder über Anträge von Mitgliedern, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zuvor beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen, zu entscheiden,
- über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

1.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vereins **leben in Hörste e. V.** unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist durch den E-Mailverteiler sowie Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins **leben in Hörste e. V.** einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung der Einladung.

1.2 Verfahren bei der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins **leben in Hörste e. V.**, bei Verhinderung von dem Stellvertreter oder von einer durch die Mitgliederversammlung benannte/n Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die persönlichen und korporativen Mitglieder haben bei Abstimmungen eine Stimme. Vertretung ist bei Einzelmitgliedern nicht zulässig.

Wahlen durch Zuruf oder Handheben sind zulässig. Sie sind geheim durch Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der erschienenen Mitglieder geheime Wahl beantragt oder für eine Position mehr als eine Kandidatur vorliegt.

Die Wahlen der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben in der Regel einzeln zu erfolgen, eine Blockwahl ist auf Antrag möglich.

Gewählt sind die Bewerber, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Bei weiteren Wahlgängen reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus.

Die Wahl der Beisitzer des Erweiterten Vorstandes erfolgt in Einzelwahl.

Ein von dem Leiter der Versammlung beauftragte Schriftführer erstellt eine Niederschrift, die beide zu unterschreiben haben.

2 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den 4 Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes sowie höchstens 3 Beisitzern.

2.1 Beisitzer

Die Beisitzer werden gleichzeitig mit den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ebenfalls für drei Jahre gewählt.

Die Leiter der Fachgruppen - soweit eingerichtet - sind geborene Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Erweiterten Vorstandes während der Amtszeit aus, findet eine Nachwahl für die Restzeit statt. Ist mehr als ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes ausgeschieden, so hat eine einzuberufende Mitgliederversammlung den Erweiterten Vorstand insgesamt neu zu wählen.

Der Erweiterte Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins **leben in Hörste e. V.** soweit nicht nach dieser Satzung andere Organe zuständig sind. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

2.2 Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes

Der Vorsitzende des Vereins **leben in Hörste e. V.** beruft die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung und möglichst unter Ankündigung der Anträge ein, über die zu beschließen ist. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss innerhalb einer Woche eine Sitzung anberaumt werden.

Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder ist der Erweiterte Vorstand beschlussfähig. Der Erweiterte Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.

Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, sachverständige Personen zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme für alle Fragen von Belang hinzuzuziehen.

3 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören die folgenden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen an:

- der Vorsitzende des Vereins **leben in Hörste e. V.**,
- der stellvertretende Vorsitzende des Vereins **leben in Hörste e. V.**,
- der Schriftführer
- und der Schatzmeister.

Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand. Der Verein **leben in Hörste e. V.** wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes, die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Außerdem nimmt der Vorsitzende die ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Von den Sitzungen sind Niederschriften zu erstellen, in denen die Beschlüsse festgehalten werden.

4 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen zweiköpfigen Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss, der von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt wird.

Die Mitglieder des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

Sie können nur einmal wieder gewählt werden.

Der Ausschuss hat in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten.

§ 8 Sonstige Gruppen

1 Fachgruppen

Für die Bearbeitung der Aufgaben des Vereins **leben in Hörste e. V.** auf den verschiedenen Fachgebieten kann der Geschäftsführende Vorstand besondere Fachgruppen bilden und mit sachkundigen Mitgliedern besetzen.

Die Fachgruppenleiter werden vom Geschäftsführenden Vorstand bestellt und abberufen. Die Fachgruppenmitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Bestimmung des Fachgruppenleiters.

Hinsichtlich der Verfahrensregelungen sollen die Regelungen der §§ 7 2.2 dieser Satzung entsprechend angewendet werden.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Fachgruppenleiter informieren den Geschäftsführenden Vorstand zeitnah über wichtige Angelegenheiten.

Fachgruppen haben die Möglichkeit, ihre Beschlüsse, Stellungnahmen, Konzepte und Beiträge auf der Homepage des Vereins **leben in Hörste e. V.** veröffentlichen zu lassen.

§ 9 Auflösung des Vereins leben in Hörste e. V.

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins **leben in Hörste e. V.** beschließen. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Das vorhandene Vermögen fällt bei Auflösung des Vereins **leben in Hörste e. V.** der Stadt Lage zu.

§ 10 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Geschäftsführende Vorstand, soweit erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 11 Virtuelle Sitzungen

Die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen aller anderen Gremien können aus begründetem Anlass auch als sogenannte virtuelle Versammlungen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften durchgeführt werden. Ob

diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt die / der jeweilige Vorsitzende bei der Einladung bekannt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.